

Inhalt

Aus den Verfahren	2
Neues aus der Kanzlei	3
Veranstaltungen	3
Veröffentlichungen	3
Rechtliches	4
Impressum Kontakt	4

Partner

Dr. Dirk Andres
Andreas Grund
Andreas Budnik
Dr. Claus-Peter Kruth
Markus Freitag
Alexander Müller
Martin Schmidt
Olaf Seidel
Ralf Hage

Sehr geehrte liebe Leserinnen und Leser,

immer noch, immer mehr und ohne absehbares Ende stehen alle Zeichen auf Krise. Nicht nur wirtschaftlich. Wir alle stehen vor der Herausforderung, bis vor kurzem sicher geglaubte Pfade und damit unsere Komfortzone zu verlassen. Und das nicht nur gedanklich.

Aber in jeder Krise, in jedem (unfreiwilligen) Neuanfang liegen auch Chancen. Nutzen wir diese! Denken wir neu! Neudenken ist mehr als Umdenken, ist mehr als die Suche nach neuen Wegen. Neudenken ist auch die Suche nach neuen Zielen.

Sie kennen uns und unsere Partnerschaft als Restrukturierer, Sanierer und Insolvenzverwalter. Diese Arbeit trainiert uns darauf, uns Aufgaben unvoreingenommen zu stellen, vermeintlich Unkonventionelles zu denken und zu wagen, Teams neu zu formen, zu motivieren und Entscheidungen gemeinsam mit diesen umzusetzen. Nutzen Sie dieses Know-how! Machen wir uns gemeinsam auf den Weg! Dafür ist es nie zu früh! Denn schließlich bleibt keine Wanderung ohne unerwarteten Anstieg ...

Wir freuen uns, wenn sie sich Zeit für die nächsten Seiten unseres Newsletters nehmen und vielleicht weitere Anregungen finden. Bei Fragen, wie auch bei Kritik, sprechen Sie uns bitte einfach an.



Herzliche Grüße



Olaf Seidel | Partner

Restrukturierung stellt Weichen für die Zukunft der Dachziegelwerke Nelskamp

Die Restrukturierung der Dachziegelwerke Nelskamp GmbH, einer der führenden Hersteller von Dacheindeckungsmaterial in Deutschland, ist abgeschlossen. Verfahren sichert bundesweit fünf Werke, 540 Arbeitsplätze und Verwaltungssitz in Schermbeck.



Schermbeck. Die Dachziegelwerke Nelskamp GmbH ist einer der führenden deutschen Hersteller von Dacheindeckungsmaterial. Das Kernsortiment bilden Dachsteine, Dachziegel sowie deren Zubehör. Hocheffiziente Solartechnik ergänzt seit mehreren Jahren das Nelskamp-Portfolio. Verwaltungssitz ist Schermbeck in Nordrhein-Westfalen. Die Belieferung erfolgt aus den Werken in Hünxe-Gartrop (Nordrhein-Westfalen), Dieburg (Hessen), Wandlitz (Brandenburg), Groß-Ammensleben (Sachsen-Anhalt) und Unsleben (Bayern). 2020 hatte Nelskamp rund 140 Millionen Euro Umsatz erwirtschaftet.

Die wirtschaftliche Situation des Unternehmens sowie die Marktentwicklung hatten es im April 2021 erforderlich gemacht, einen Prozess in Gang zu setzen, das Unternehmen neu aufzustellen. Im Rahmen eines Eigenverwaltungsverfahrens haben die Dachziegelwerke Nelskamp eine umfassende finanzielle und operative Restrukturierung durchlaufen. So wurden neben der Schließung des Stammwerkes in Schermbeck unter anderem auch Anpassungen im Bereich der Personalstruktur vorgenommen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wurde das Angebot unterbreitet, in eine Transfergesellschaft zu wechseln. Auf diese Weise konnte die Grundlage für den Fortbestand von Nelskamp im Interesse von Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten sowie weiteren Gläubigern gelegt werden.

Um der Komplexität und der rechtlichen Herausforderungen der eigenverwalteten Restrukturierung gerecht zu werden, wurde das Unternehmen von Rechtsanwalt und Sanierungsexperte Dr. Dirk Andres sowie Markus Freitag und Alexander Müller unterstützt. Im Verfahren wurde das Unternehmen zusätzlich durch einen gerichtlich bestellten Sachwalter

begleitet, dessen Aufgabe es war, die Dachziegelwerke zu überwachen und die Interessen aller Gläubiger zu wahren.

»Wir sind sehr glücklich über den sehr positiven Verlauf des Verfahrens«, sagt Heinrich Nelskamp, Geschäftsführer der Dachziegelwerke Nelskamp GmbH. »Unser Ziel war es, unser Unternehmen mit Blick auf den langfristigen und nachhaltigen Erfolg neu aufzustellen. Das haben wir erreicht.« Sein Dank gilt dafür all denen, die die Dachziegelwerke in den vergangenen Monaten auf ihrem Kurs tatkräftig unterstützt hatten. Trotz der Turbulenzen an den Märkten waren die ersten Monate des Jahres für das Unternehmen plangemäß verlaufen. Auch die Auftragsbücher für die nächste Zeit

Kontron Electronics übernimmt Ultraschalltechnik Halle

Halle (Saale). Mit dem Verkauf an Kontron Electronics ist die Ultraschalltechnik Halle GmbH saniert. Rechtsanwalt und Sanierungsexperte Ralf Hage hatte das Unternehmen seit August 2020 in der Eigenverwaltung als Generalbevollmächtigter begleitet. Im Rahmen der übertragenden Sanierung übernimmt Kontron den Geschäftsbetrieb sowie alle Vermögenswerte, darunter der Standort inklusive Immobilien und Grundstück. Alle bestehenden rund 40 Arbeitsplätze bleiben erhalten. Dank der vollumfänglichen Fortführung des Unternehmens im laufenden Verfahren sowie des erfolgreichen Verkaufs ist auf die normalen Gläubigerforderungen eine hundertprozentige Insolvenzquote zu erwarten.

sind gut gefüllt. Das Eigenverwaltungsverfahren der Dachziegelwerke Nelskamp GmbH aus dem nordrhein-westfälischen Schermbeck wurde schließlich im April 2022 durch das zuständige Amtsgericht in Duisburg aufgehoben. Die Gläubiger stimmten bereits im März 2022 mit überwältigender Mehrheit für den Insolvenzplan und damit für die Sanierung des Unternehmens.



Sanierung von Klaas + Pitsch erfolgreich abgeschlossen

Niederndorf. Die Klaas + Pitsch Fleisch- und Wurstwaren GmbH, inhabergeführtes Traditionsunternehmen aus dem Siegerland, ist saniert. Das zuständige Amtsgericht hatte das von Dr. Dirk Andres, Andreas Budnik und Alexander Müller begleitete Eigenverwaltungsverfahren zum 31. Dezember 2021 aufgehoben. Die Gläubiger hatten den eingereichten Insolvenzplan bereits im Juli 2021 mit überwältigender Mehrheit angenommen. Durch den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens bleiben Standort sowie 62 Arbeitsplätze erhalten. 1972 aus den beiden Handwerksmetzgereien Klaas und Pitsch entstanden, zählt das Unternehmen heute zu den flexibelsten Speziallieferanten für die Systemgastronomie sowie den Lebensmittelgroß- und Einzelhandel.

Olaf Seidel wird Stiftungsvorstand

Radeberg/Dresden. Olaf Seidel wurde im April 2022 in den Vorstand der Ruth-Zacharias-Stiftung Gemeinschaft der Taubblinden berufen. Zu den Zielen der Stiftung gehören die Bereitstellung von Hilfen zum selbständigen Wohnen und Leben, die Organisation von Fachdiensten für die Kommunikation und Assistenz sowie die Förderung einer allseitigen Bildung. Die Stiftung ist für taubblinde Menschen im In- und Ausland tätig.

Weitere Infos: www.ruth-zacharias-stiftung.de



Standardwerk der Restrukturierung

Düsseldorf/München. Rechtsanwalt Dr. Dirk Andres hat an der 5., vollständig überarbeiteten Auflage des Handbuchs »Restrukturierung, Sanierung, Insolvenz« der beiden Wirtschaftsprüfer Andrea K. Buth und Michael Hermanns aus Wuppertal mitgearbeitet. Das Buch erscheint seit 1998 im Verlag C.H. Beck und hat sich seitdem als ein Standardwerk der Restrukturierungsbranche etabliert. Darin widmet sich Dr. Dirk Andres in einem Kapitel umfassend den »Möglichkeiten der Sanierung nach dem StaRUG«.

Weitere Infos: www.beck-shop.com

Dr. Dirk Andres neu im Vorstand des Forum 270

Frankfurt/Main. Die Mitglieder des Forum 270 – Qualität und Verantwortung in der Eigenverwaltung e. V. haben turnusmäßig einen neuen Vereinsvorstand gewählt. Neben Dr. Stefan Weniger, Marc-Philippe Hornung, Thomas Klöckner und Silvio Höfer wird Dr. Dirk Andres die Arbeit des Vereins und damit die Förderung von Qualität und Verantwortung in der Eigenverwaltung vorantreiben.

Weitere Infos: www.forum270.de



Veranstaltungen

Insolvenzrecht, Unternehmenssanierung, Resilienz

Düsseldorf/Mönchengladbach. Am 10. Januar 2022 gab Rechtsanwalt Andreas Budnik im Rahmen eines Gastvortrags in der Vorlesung Insolvenzrecht an der HHU Düsseldorf »Einblicke in die Praxis der Bearbeitung von Unternehmensinsolvenzverfahren«. Rechtsanwalt Dr. Dirk Andres war am 25./26. Januar

2022 erneut Co-Referent beim Forum Institut Online-Seminar zur »Insolvenz und Sanierung von Krankenhausbetrieben«. Beim 2. Düsseldorfer Dialog zur Rechtspolitik war Andres darüber hinaus Panelteilnehmer zu den Themen »Lieferketten, Sorgfaltspflichten und Nachhaltigkeit« sowie »Wirtschaftliche und unternehmerische

Resilienz nach Krieg und Pandemie«. Ausblick: Im Rahmen der Summer School on European Business Law an der HHU Düsseldorf, die sich an internationale Studierende richtet, übernimmt Rechtsanwalt Robert F. Westhues am 8. Juli 2022 einen Vortrag zum Thema »Introduction to Insolvency Law«.

Veröffentlichungen

Neues aus dem Insolvenzrecht

Düsseldorf. Rechtsanwalt Dr. Carsten Jakobs befasst sich dieses Mal mit dem BGH-Urteil vom 9. Dezember 2021 (IX ZR 201/20): »Zur Insolvenzanfechtung der durch Verwertung der Gesellschaftssicherheit nach Insolvenzeröffnung frei gewordenen Gesellschaftersicherheit« (EWiR 2022, 178). Rechtsanwalt Andreas Budnik kommentiert die Entscheidung des AG Leipzig vom 20. Dezember 2021 (401 IK 591/21) zur Erstattung der Zustellkosten nach § 8 InsO ab der ersten Zustellung (EWiR 2022, 248). Darüber

hinaus kommentiert er den BGH-Beschluss vom 7. Oktober 2021 (IX ZB 278/05): »Keine Berechnung der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters durch Vergleichsrechnung anhand der aufgewendeten Stunden« (EWiR 2022, 15). In einem Gastbeitrag für consulting.de, Portal für Unternehmensberatung, blickt Rechtsanwalt Dr. Dirk Andres auf zehn Jahre ESUG zurück und stellt die zehn Thesen des Forum 270 – Qualität und Verantwortung in der Eigenverwaltung e. V. rund um die Eigenverwaltung vor. In der

März-Ausgabe des IHK-Magazins für Mönchengladbach widmet sich Budnik derweil dem Thema »Das sollten Sie über Krisenfrüherkennung und Frühwarnsysteme wissen – Neuerungen durch das seit dem 1. Januar 2021 geltende Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG)«. Rechtsanwalt Markus Freitag ist Autor in Kraemer/Vallender/Vogelsang, Handbuch zur Insolvenz (Aktualisierung Mai 2022) zum Thema »Sanierungsberatung und präventive Restrukturierung«.

Wann unterliegen Zahlungen an einen Sanierungsberater der Anfechtung?



Gelegentlich sind auch Sanierungsberatungen nicht erfolgreich und es kommt später zum Insolvenzverfahren. Dabei wird der Insolvenzverwalter prüfen, ob Honorarzahlungen an Sanierungsberater angefochten und damit zurückgefordert werden können. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich in seinem Urteil vom 3. Februar 2022 (IX ZR 78/20) damit beschäftigt und hierbei auch seine Rechtsprechung zur Vorsatzanfechtung gemäß § 133 InsO weiter konkretisiert.

Von Ralf Hage. Auch in der neuerlichen Entscheidung wird maßgeblich auf die notwendigen subjektiven Voraussetzungen im Rahmen von § 133 InsO abgestellt. Der Insolvenzverwalter muss darlegen und beweisen, dass der Schuldner von der Untauglichkeit oder dem späteren Scheitern des Sanierungsversuchs wusste oder dies zumindest billigend in Kauf nahm. Je professioneller der Sanierungsversuch unternommen bzw. begleitet wurde, desto schwieriger dürfte dies für den Insolvenzverwalter werden. Aufgrund der sich ständig fortentwickelnden Rechtsprechung und Literatur ist bezüglich der Anforderungen an ein erfolgsversprechendes Sanierungskonzept auf die zum Zeitpunkt der Erstellung und Umsetzung geltenden Rechtsauffassungen abzustellen. Der BGH bekräftigt insoweit seine bisherige Rechtsprechung, dass der Schuldner grundsätzlich auf die Richtigkeit der Beratung vertrauen kann, sofern er sich fachlich ausgewiesener Experten bedient und dem keine anderen Anhaltspunkte entgegenstehen.

Des Weiteren stellt der BGH klar, dass auch anfängliche Zahlungen an den Berater ohne Benachteiligungsvorsatz erfolgt sein dürften, wenn der Sanierungsversuch nicht von vornherein aussichtslos war. Denn zu Beginn des Sanierungsversuches gilt es zunächst, den Status quo festzustellen und auf dessen Basis ein erfolgsversprechendes Sanierungskonzept zu entwickeln. Erst wenn sich die Anzeichen verdichten, dass der Sanierungsversuch wohl nicht erfolgreich sein wird, dürfte die Gutgläubigkeit des Schuldners sukzessive entfallen. Die Bestimmung dieses Momentes dürfte jedoch im Einzelfall erheblichen Schwierigkeiten unterliegen. Ausreichen dürften jedenfalls Bekundungen eines oder mehrerer

Gläubiger sein, die Sanierung gänzlich oder in maßgeblichen Punkten abzulehnen.

Laut BGH ist auch die drohende Zahlungsunfähigkeit als Indiz bei der tatrichterlichen Gesamtwürdigung zu berücksichtigen. Er stellt jedoch wiederholt klar, dass bei kongruenten Deckungen zusätzliche – von der drohenden Zahlungsunfähigkeit unabhängige – Umstände erforderlich sind, um den Voraussetzungen nach § 133 Abs. 1 InsO zu genügen. Bei einem gescheiterten Sanierungsversuch kommt es hierbei auf die Kenntnisse des späteren Insolvenzschuldners und Beraters zum Zeitpunkt der Zahlung der jeweils fälligen Vergütung an. Sofern der Sanierungsversuch realistisch kaum noch umsetzbar war, dürften die nach dieser Erkenntnis ausgelösten Zahlungen jedenfalls der Anfechtung unterliegen.

Zudem beschäftigt sich der BGH auch mit den Grundsätzen des Bargeschäfts, die bekanntlich auch der Sanierungsberater beanspruchen kann. Dies gilt jedoch nur, wenn zu diesem Zeitpunkt (noch) begründete Erfolgsaussichten für den Sanierungsversuch bestanden.

Letztlich geht die Entscheidung am Rande darauf ein, dass ggf. auch ein Sanierungsberater als nahestehende Personen im Sinne von § 138 Abs. 2 Nr. 2 InsO zu qualifizieren sein könnte. Dabei soll es genügen, dass der Sanierungsberater die entsprechenden Informationen uneingeschränkt zur Verfügung erhält, da er damit einem leitenden Angestellten des Unternehmens bzw. gesetzlichen Vertretern gleichgestellt sein soll. Nähere Ausführungen hierzu enthält die Entscheidung mangels Entscheidungserheblichkeit leider nicht. Jedoch birgt dieses obiter dictum nicht unerhebliche Brisanz für die Sanierungsberater.

Drei Fragen an:

Andreas Budnik über Krisenfrüherkennung

Was versteht man unter Krisenfrüherkennung und wodurch zeichnet sie sich aus?

§ 1 StaRuG verpflichtet rechtsformübergreifend alle Geschäftsleiter zur Krisenfrüherkennung. Sie erfordert, ein Überwachungssystem, das frühzeitig Entwicklungen, nachteilige Veränderungen sowie potenzielle Risiken und Krisensignale für das Unternehmen erkennen lässt, die dessen Fortbestand gefährden und zu einer wahrscheinlichen Insolvenz führen können. Das Frühwarnsystem setzt eine Unternehmensplanung voraus, die die wirtschaftliche und finanzielle Situation des Unternehmens mit einem Prognosezeitraum von 24 Monaten (vgl. § 18 Abs. 2 S. 2 InsO) abdeckt.

Welche Pflichten resultieren aus der Krisenfrüherkennung?

Erkennt der Geschäftsleiter Krisenentwicklungen, hat er rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen und den zur Überwachung der Geschäftsleitung berufenen Organen unverzüglich Bericht zu erstatten. Nach Analyse der Krisenursache ist ein Sanierungskonzept zu erstellen; zudem sind die Sanierungsmaßnahmen einzuleiten und umzusetzen.

Welche Konsequenzen drohen bei Verstößen gegen die Krisenfrüherkennung?

In § 1 StaRuG sind zwar keine Rechtsfolgen bei Verletzung der Krisenfrüherkennung und des Krisenmanagements geregelt, jedoch bleiben die rechtsformspezifischen Haftungsrisiken aus §§ 91, 93 Abs. 2 AktG und § 43 Abs. 2 GmbHG weiterhin bestehen. Hierüber müssen sich Geschäftsleiter im Klaren sein und ggf. rechtlichen Rat zur Haftungsvermeidung einholen.

Impressum . Kontakt

AndresPartner Rechtsanwälte &

Steuerberater, Insolvenzverwaltung &

Restrukturierung, Partnerschaft mbB

Kennedydamm 24 . 40476 Düsseldorf

T 0211 27408-569 . F 0211 27408-570

info@andrespartner.de . andrespartner.de

Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Dirk Andres

Redaktion: Thomas Feldmann

Fotonachweise: Archiv, Verlag C. H. Beck